



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-1
Datum: 20.08.2014

2014/264
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 22. Juli 2014.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag in Ickern am 07.09.2014

1. Laut Ratsbeschluss vom 25.06.2014 soll für den 07.09.2014 in Ickern ein verkaufsoffener Sonntag eingerichtet werden.

Bereits in der Ratssitzung am 06.02.2014 wurde die erforderliche ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014 beschlossen.

Darin wurde u.a. für den Ortsteil Ickern ein verkaufsoffener Sonntag für den 11.05.2014 festgelegt.

Soll nun ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag installiert werden, so ist die ordnungsbehördliche Verordnung abzuändern. Hierzu ist ein erneuter Ratsbeschluss oder eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen in einer Gemeinde nicht mehr als 11 Sonn- u. Feiertage freigegeben werden. Da mit der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung lediglich 10 Tage freigegeben wurden, ist die Aufnahme eines weiteren Sonntags gesetzeskonform.

Vom Bereich 32/Gewerbe sind dazu erneut Stellungnahmen von den zuständigen Gewerkschaften, den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und Kirchen sowie der jeweiligen IHK und Handwerkskammer einzuholen. Dies dürfte voraussichtlich unproblematisch sein, da bereits auf die Anfragen anlässlich der ursprünglichen Verordnung keine negativen Rückmeldungen erfolgten. Die Kirchen haben auf die hiesigen Anschreiben überhaupt nicht reagiert.

Damit die Veranstalter kurzfristig eine Rechtssicherheit erhalten, soll die Änderung der Verordnung per Dringlichkeitsentscheidung erfolgen (auf die Einberufung einer Sondersitzung des Rates der Stadt/Haupt- und Finanzausschusses soll daher verzichtet werden).

2. Herrn BM Beisenherz und einem weiteren Ratsmitglied vorgelegt mit der Bitte um Unterzeichnung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

Dringlichkeitsentscheidung:

Die Unterzeichner beschließen gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage beigefügte 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17. Februar 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014.

Gez. Beisenherz (22.07.2014)

Bürgermeister

Gez. Breilmann (22.07.2014)

Ratsmitglied

1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17. Februar 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014 vom . Juli 2014

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters Johannes Beisenherz und des Ratsmitgliedes _____ vom . Juli 2014:

§ 1 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung :

b) im Ortsteil Ickern in dem Bereich, der von der Ickerner Straße, der Uferstraße, der Emscherstraße, der Vinckestraße und der Recklinghauser Straße von der Vincke- bis zur Ickerner Straße umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst

im Jahre 2014 am 11.05. und am 07.09.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, . Juli 2014

Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 23. Juli 2014
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

